

Synopse

2022.nwIud.146 PBG Teilrevision (Aufhebung Gewässerraumabstand)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1** | 631.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) [SR 700], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 611.1 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 69 Gewässerraumzone ¹ Die Gewässerraumzone dient zur Sicherstellung des Raumbedarfs, der für die Gewährleistung der Funktionen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)[SR 814.20] erforderlich ist.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
<p>² Die Ausscheidung der Gewässerraumzone und die in ihr zulässige Nutzung richten sich nach den Vorschriften zum Gewässerraum[SR 814.20, NG 631.1].</p> <p>³ Bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers kann der Gewässerraum unter Beachtung der Wasserrechtsgesetzgebung[NG 631.1] mit Zustimmung der Direktion abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt werden.</p>	<p>³ Die Festlegung des Gewässerraums richtet sich nach der Gewässergesetzgebung[NG 631.1], wenn dieser bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers abweichend von der Gewässerraumzone festzulegen ist.</p>
<p>Art. 69a ► Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum ◀</p> <p>¹ Die Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum überlagert Gewässerraumzonen beziehungsweise Gewässerräume.</p> <p>² Sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, können in dieser Zone unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Breite der Gewässerräume im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung von Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 41a Abs. 4 oder Art. 41b Abs. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)[SR 814.201] reduziert werden;2. Ausnahmegenehmigungen gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV erteilt werden. <p>³ Die von der Gewässerraumzone abweichende Festlegung der Gewässerräume bei der Verbauung oder Korrektur eines Gewässers bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 69a Aufgehoben.</p>
<p>Art. 69c 2. Bau- und Nutzungsbeschränkungen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Sie sind ausnahmsweise erlaubt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie auf den Standort in der Abflusswegzone angewiesen sind; und2. der Zonenzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. <p>² Baubewilligungen in der Abflusswegzone bedürfen der Zustimmung der Direktion.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
<p>³ Die Bestimmungen zur Abflusswegzone schränken die zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht weiter ein.</p> <p>⁴ In Sondernutzungsplanungsverfahren, Wasserbauverfahren gemäss der Wasserrechtsgesetzgebung[NG 631.1] und Baubewilligungsverfahren können die Abflusswege mit Zustimmung der Direktion abweichend von der Abflusswegzone festgelegt werden.</p>	<p>⁴ Die Festlegung der Abflusswege richtet sich nach der Gewässergesetzgebung[NG 631.1], wenn sie bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers abweichend von der Abflusswegzone festzulegen sind.</p>
<p>Art. 118 ► Messweise[Abs. 1 Ziff. 3 bereits in Kraft] ◀</p> <p>¹ Die anderen Abstände bemessen sich aufgrund der jeweiligen Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie des äussersten, für den Grenzabstand massgebenden Gebäude- beziehungsweise Anlageteils und:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Fahrbahnrand einschliesslich Radstreifen beim Strassenabstand;2. der Stockgrenze beim Waldabstand;3. der Grenze der Gewässerraumzone oder der Grenze des Gewässerraums bei Fehlen einer Gewässerraumzone beim Gewässerraumabstand;4. der näher gelegenen Bahnschiene beim Bauabstand gegenüber Bahnlinien.	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 121 Gewässerraumabstand 1. Grundsätze</p> <p>¹ Der Gewässerraumabstand beträgt für oberirdische Bauten und Anlagen 3 m.</p> <p>² Kein Gewässerraumabstand ist erforderlich für die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze, wenn der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Art. 121 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 122 2. Ausnahmen</p>	<p>Art. 122 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
<p>¹ Für Bauten und Anlagen, die auf einen Standort am oder über dem Gewässer angewiesen sind, kann die Baubewilligungsbehörde die Herabsetzung oder Aufhebung des Gewässerraumabstandes bewilligen; diese Bewilligung bedarf der Genehmigung der Direktion.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde erteilt Ausnahmegenehmigungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum; sie bedürfen der Genehmigung der Direktion.</p>	
<p>Art. 122a Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg beziehungsweise eine entsprechende Zone festgelegt, beträgt der von abflussverändernden Bauten freizuhaltende Abstand 7 m vom Gewässerrand; vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde kann gemäss Art. 122 Abs. 1 Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>¹ Ist weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg beziehungsweise eine entsprechende Zone festgelegt, gilt ein Gewässerabstand von 7 m vom Gewässerrand.</p> <p>² Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstands sind nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gewässerfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden; und2. die Direktion die Zustimmung erteilt.
	<p>Art. 177d Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 1. Grundsatz</p> <p>¹ Die Bestimmungen zum Gewässerraumabstand gemäss Art. 118, 121 und 122 der letzten vor der Änderung vom ... geltenden Fassung gelten, bis der Regierungsrat diesen Abstand für nicht mehr anwendbar erklärt.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet gemeindeweise und veröffentlicht die Entscheidung im Amtsblatt.</p> <p>³ Er erklärt die Nichtanwendbarkeit der bisherigen Art. 118 Ziff. 3, Art. 121 und Art. 122, wenn die Gewässerräume in der jeweiligen Gemeinde im Grundsatz bundesrechtskonform im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung[SR 841.20] festgelegt sind.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
	<p>Art. 177e 2. Ausnahmen</p> <p>¹ Sind für Bauten und Anlagen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)[SR 814.201] anwendbar, gilt kein Gewässerraumabstand.</p> <p>² Bei Nutzungsplanungsverfahren und Projekten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, kann dieser für die betroffenen Gewässer den Gewässerraumabstand ganz oder teilweise für nicht mehr anwendbar erklären. Der Regierungsrat entscheidet im Genehmigungsentscheid sinngemäss nach Art. 177d Abs. 3.</p> <p>³ Die Ausnahmebestimmungen sind auch auf Verfahren anwendbar, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits hängig sind.</p>
	II.
	Der Erlass NG 631.1 (Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) vom 12. Februar 2020) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 36 d) Bauten und Anlagen im Gewässerraum</p> <p>¹ Die für die Bewilligung zuständige Instanz erteilt gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz[SR 814.20] Ausnahmenbewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum; sie bedürfen der Genehmigung der Direktion.</p>	<p>¹ Die für die Bewilligung zuständige Instanz erteilt gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz[SR 814.20] Ausnahmenbewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum; sie bedürfen der Zustimmung der Direktion.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (20. Februar 2024)
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans,... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär